

Liestal, 20. September 2021

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des EG ZGB insb. betreffend Kindes- und Erwachsenenschutz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 22. Juni 2021 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

1. Die FDP Baselland befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des EG ZGB. Unsere Unterstützung finden insbesondere folgende Elemente der Gesetzesvorlage:
 - Die Einführung einer Einzelzuständigkeit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde für Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (mit Ausnahme der zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäss Art. 416 f. ZGB), weil so das Entscheidverfahren bei Routinetätigkeiten in der Vermögensverwaltung effizienter gestaltet wird als heute.
 - Die Abschaffung der periodischen Kontrolle der Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie der Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen der Berufsbeiständin oder -beistands durch die Einwohnergemeinde, da die bereits aufgrund des Bundesrechts bestehende Kontrolle der Rechnung der Beiständin oder des Beistands gemäss Art. 415 ZGB durch die KESB vollumfänglich ausreicht.

- Die Erweiterung des Regresses in Staatshaftungsfällen des Kantons auf juristische Personen und Gewerbe, weil es uns als angezeigt erscheint, mit KESB-Aufgaben betraute private Mandatsträger auch haftrechtlich in die Verantwortung einzubeziehen.

2. Im Weiteren erscheint uns eine Kostenauflegung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an die betroffene Person nur als sachgerecht, wenn sie die Kosten veranlasst hat. Die Verlegung der Kosten soll sich deshalb grundsätzlich nach Massgabe des Verfahrensergebnisses richten. Wir treten daher dafür ein, dass die bisherige Regelung von § 83 Abs. 1 Satz 2 EG ZGB, wonach bei Einstellung des Verfahrens die Kosten zulasten des Staats gehen, beibehalten wird. Zudem sind wir aus Gründen der Billigkeit der Ansicht, dass analog zu Art. 107 Abs. 2 ZPO der zuständigen Behörde die Möglichkeit gewährt wird, auf eine Kostenaufgabe zu verzichten, wenn die Kosten weder von einer am Verfahren beteiligten Person noch von einer Drittperson veranlasst wurden (vgl. zum Ganzen auch § 60 Abs. 5 EG KESR/ZH).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Ferdinand Pulver
Präsident



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann